

**Gemeinde
Rickenbach
4462**

Reglement

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG ÖFFENTLICHER GEBÄUDE, PLÄTZE UND GERÄTE

1.	Grundsätzliches	1
2.	Bewilligungspflicht, Gesuche	1
3.	Erteilung, Inhalt und Entzug der Bewilligung.....	1
4.	Benutzung durch Schulen, Vereine, Institutionen und Private.....	1
5.	Benutzungsgebühr.....	2
6.	Unentgeltliche Benützung.....	2
7.	Gebührenerlass	2
8.	Benutzungsordnung	2
9.	Sportplätze	4
10.	Spezielle Benutzungsvorschriften	4
11.	Polizeiliche Auflagen.....	5
12.	Schlussbestimmungen	5
	Anhang I: Reglement für die Küche in der Mehrzweckhalle	6
	Anhang II: Gebührenordnung zum Reglement über die Benützung des Mehrzweckgebäudes, der Plätze und Geräte	7

Verfasser	: A. Kohli
Beschlossen	: Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2001
Datum	:
Ersetzt:	: Reglement vom 23. April 1986

REGLEMENT MEHRZWECKHALLE, PLÄTZE UND GERÄTE

1. Grundsätzliches

Diese Ordnung gilt für alle der Einwohnergemeinde gehörenden öffentlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie Rasen-, Spiel- und Sportplätze, nachfolgend als Anlagen bezeichnet.

Diese Anlagen stellen eine beachtliche Investition dar und verursachen erhebliche laufende Kosten. Die Anlagen dienen in erster Linie der Schule, den Vereinen und der Bevölkerung von Rickenbach, aber zusätzliche Nutzungen, welche einen Deckungsbeitrag liefern, werden grundsätzlich begrüsst.

Die Anlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Er erteilt dem Abwart die nötigen Weisungen.

Pflichten und Rechte des Abwarts sind in einem besonderen Pflichtenheft geregelt.

2. Bewilligungspflicht, Gesuche

2.1. Für jegliche Benützung von Gebäuden ausserhalb des Schulbetriebes ist bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch einzureichen.

2.2. Die ortsansässigen Vereine und Institutionen haben für die regelmässige Benützung von Anlagen im Rahmen des Belegungsplanes jährlich bis spätestens 30. November für das kommende Jahr ein schriftliches Gesuch einzureichen, falls sie eine Änderung in der Belegung wünschen.

2.3. Zum Voraus bekannte ausserordentliche oder einmalige Benützungswünsche (inkl. Probedaten) sind möglichst bis zum 31. Januar der Gemeindeverwaltung einzureichen. Diese versucht mögliche Terminkollisionen zu regeln.

2.4. Die Gesuche für ausserordentliche oder einmalige Benutzung sind mindestens drei Wochen vor dem Benützungstermin der Gemeindekanzlei einzureichen. Zu spät gestellte Gesuche können nur in Ausnahmefällen termingerecht behandelt werden.

2.5. Die Gemeindeverwaltung führt über sämtliche Belegungen einen Plan.

3. Erteilung, Inhalt und Entzug der Bewilligung

3.1. Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt. Sie umfasst nur die darin aufgeführten Lokalitäten. Andere Räumlichkeiten bleiben der normalen Nutzung erhalten.

3.2. Die Bewilligung enthält

Den Namen des Benützers und des Verantwortlichen, das Objekt und die Anlagenteile, den Belegungszweck, die Benützungsdaten und -zeiten und die Benützungsbedingungen sowie die Gebühr. Die Bewilligung wird vom Benutzer unterzeichnet. Für grössere Anlässe soll auch ein Übergabe- und Rücknahmeprotokoll ausgestellt und vom Benutzer sowie dem Abwart unterzeichnet werden.

3.3. Bei Verstössen gegen die Benützungsordnung und die speziellen Benützungsvorschriften kann der Gemeinderat die Bewilligung widerrufen.

4. Benutzung durch Schulen, Vereine, Institutionen und Private

4.1. Soweit die Schule diese Anlagen nicht benötigt, werden sie nach Möglichkeit den ortsansässigen Vereinen, Institutionen und Einwohnern für die Benützung überlassen. Als ortsansässig gilt ein Verein, welcher mindestens 10 Mitglieder zählt, die ihren Wohnsitz in Rickenbach haben. Für andere Gruppen in der Gemeinde gilt dies sinngemäss.

4.2. Über die Benutzung der Anlagen durch ortsansässigen Firmen und Private sowie die Vermietung von Teilen der Anlagen an nicht ortsansässige Vereine, Institutionen, Firmen

REGLEMENT MEHRZWECKHALLE, PLÄTZE UND GERÄTE

und Private entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

4.3. Wenn Anlagen (speziell die Mehrzweckhalle) der Schule oder regelmässigen Benützern zufolge Belegung durch Militär oder einer Veranstaltung nicht überlassen werden können, so ist den Betroffenen dies wenn immer möglich mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

5. Benutzungsgebühr

5.1. Für die Benützung von Anlagen ist vorbehaltlich Ziffer 6 hiernach - eine Gebühr zu entrichten.

5.2. Die Höhe der Gebühr wird in einem Anhang festgelegt. Ortsansässige Vereine, Institutionen und Private sind gegenüber auswärtigen bevorzugt.

5.3. Das Ausfallen einer Veranstaltung für welche Räumlichkeiten reserviert worden sind, ist umgehend zu melden, sonst wird die Benutzungsgebühr in Rechnung gestellt.

5.4. Die Gebühr sowie allfällige Schäden, Reinigungskosten etc. sind innert 30 Tagen nach der Veranstaltung zu bezahlen.

5.5. Bei Veranstaltungen mit Eintritt und/oder Wirtschaftsbetrieb werden dem Benutzer bzw. Veranstalter die gesamten Elektrizitätskosten für die Dauer der Veranstaltung gemäss Zählerablesung in Rechnung gestellt.

5.6. Der Gemeinderat schlägt der Einwohnergemeinde bei Bedarf eine Anpassung der Gebühren vor.

6. Unentgeltliche Benützung

6.1. Keine Gebühr wird erhoben:

- Für die Benutzung der Anlagen für gemeinnützige, politische und kirchliche Veranstaltungen sowie für Sitzungen von Behörden, öffentliche Veranstaltungen durch den Bund oder Kanton (wie Lehrerfortbildung, Feuerwehrkurse).
- Für die regelmässige Benützung der Anlagen im Rahmen des Belegungsplanes durch ortsansässige Vereine und Institutionen.
- Bei Theater-, Konzert- und Vereinsanlässen für Probeabende in der Mehrzweckhalle; der ortsansässige Veranstalter hat das Recht, die Bühne /Mehrzweckhalle in der vorletzten Woche vor der Aufführung an zwei, in der letzten Woche an drei Abenden zu beanspruchen. Der eigene Belegungstag ist miteinzubeziehen.
- Für Klassenzusammenkünfte im ehemaligen Schulzimmer, Pausenareal oder allgemein zugänglichen Schulareal.

7. Gebührenerlass

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin die Gebühren ermässigen oder erlassen. Das Gesuch ist im Voraus zu stellen.

8. Benutzungsordnung

8.1. Sorgfalts- und Haftpflicht.

- Die Benützung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm, Unrat, oder falsches Parkieren etc. sind möglichst zu vermeiden.
- Beschädigtes oder verlorenes Sportmaterial, Geschirr, Besteck oder Küchenmaterial sowie zerschlagene Gläser werden dem Benutzer, bzw. Veranstalter zum Einkaufspreis in Rechnung gestellt.
- Der Benutzer oder Veranstalter haftet grundsätzlich für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung oder der Veranstaltung an der Anlage oder in deren Nachbarschaft entstehen, sofern diese nicht als Folge normalen Gebrauches und Verhaltens auftreten.

REGLEMENT MEHRZWECKHALLE, PLÄTZE UND GERÄTE

- Versicherungspflicht der Veranstalter
Der Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die Unfall- und Haftpflichtrisiken zu versichern.
- 8.2. Übernahme, Herrichten und Rückgabe der Räumlichkeiten
- Der Übernahmezeitpunkt wird in der Bewilligung festgesetzt. Andernfalls vereinbart der Benutzer mit dem Abwart spätestens 5 Tage vor dem Anlass einen Zeitpunkt. Über die Übernahme vor grösseren Anlässen wird auf Verlangen einer Partei vor Aushändigung der Schlüssel ein beiderseits zu unterzeichnendes Protokoll erstellt, welches festhält:
 - Zustand und Sauberkeit der übernommenen Anlage
 - Vollständigkeit und Zustand des Materials, Geschirres etc.
 - Kenntnisnahme der Benützungsvorschriften
 - Bestätigung betreffend Entgegennahme detaillierter Instruktion für die Anlage.
 - Das Herrichten der Anlagen für Veranstaltungen (Bestuhlung, etc.) ist Sache der Benutzer und erfolgt nach den Weisungen des Abwarts.
 - Die Anlagen sind nach Abschluss der Veranstaltungen innert nützlicher Frist seitens des Verantwortlichen aufgeräumt und in sauberem (benutzungsfertigem) Zustand dem Abwart, oder der bezeichneten Person zurückzugeben. Beschädigungen an Sportmaterial, Bauten, Einrichtungen, Mobiliar, Geschirr, KÜcheneinrichtungen etc. sind unaufgefordert dem Abwart zu melden.
Der Rückgabezustand wird mit den Eintragungen im Übernahmeprotokoll verglichen und relevante Abweichungen werden festgehalten und vom Benutzer/Veranstalter und Abwart unterzeichnet.
Ebenfalls festgehalten wird der geschätzte Stundenaufwand für eine allfällige durch den Veranstalter, resp. Benutzer zu bezahlende Nachreinigung.
 - Wird die Unterzeichnung des Protokolls verweigert oder kein Protokoll erstellt, so werden nachträglich gemeldete oder durch den Abwart erst im nachhinein festgestellte Beschädigungen - ohne weitere Abklärungen über den eigentlichen Verursacher - demjenigen Benutzer oder Veranstalter in Rechnung gestellt, der die Anlage zuletzt benützt hat. In gleicher Weise wird mit den Reinigungsarbeiten verfahren, die das übliche Mass übersteigen.
- 8.3. Benützung/Rauchverbot:
- für die ordnungsgemässe Benützung und das Einhalten der auferlegten Bedingungen durch die Besucher sind die Benutzer oder die Veranstalter verantwortlich.
 - In allen Gebäuden besteht ein absolutes Rauchverbot. Ausgenommen sind das Lehrerzimmer und bei Festbetrieb und ähnlichen Anlässen die Mehrzweckhalle und der Turm.
- 8.4. Aufsicht, Veranstalter, Abwart, Bühnenwart
- Die Aufsicht über die einzelnen Geräte und Anlagen obliegt dem zuständigen Abwart. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
 - Es darf nur die max. erlaubte Bestuhlung aufgestellt werden; die Notausgänge sind jederzeit gut sichtbar und von Hindernissen frei zu halten.
 - Gesetzlich festgelegte Lärmgrenzwerte sind einzuhalten.
 - Die Benutzer oder Veranstalter erhalten die technischen Instruktionen anlässlich der Übernahme.
 - Der Abwart übergibt die Lokalitäten und nimmt diese zurück. Er ist nicht verpflichtet, während der Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein.

REGLEMENT MEHRZWECKHALLE, PLÄTZE UND GERÄTE

- Der Bühnenwart oder sein Stellvertreter sind für die richtige Bedienung der Bühneneinrichtung und Beleuchtung verantwortlich. Bühnenwart und Stellvertreter werden vom Veranstalter direkt nach Aufwand entschädigt, und zwar nach Massgabe des Besoldungs-Reglementes der Gemeinde.
- Wenn der als verantwortlich Zeichnende nicht anwesend ist, hat der Abwart das Recht, den Zutritt zu den Anlagen zu verwehren.
- Bezogene Schlüssel dürfen nicht an andere Personen oder Organisationen weitergegeben werden

8.5. Sperrzeiten

- Der Sportbetrieb und die Proben in den Lokalitäten und auf den Plätzen sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Plätze und die Räumlichkeiten sind spätestens um 22.30 Uhr zu schliessen. Ausnahmen bedürfen der gemeinderätlichen Bewilligung.
- Die Anlagen können während grösseren Unterhalts- und Reinigungsarbeiten geschlossen werden. Die entsprechenden Sperrzeiten werden vom Gemeinderat aufgrund des Belegungsplanes bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.

8.6. Veränderungen, Befestigungen, Gerätschaften

An den bestehenden Gebäuden, Sportanlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Sind solche für ausserordentliche Anlässe erforderlich, so ist vorgängig die Bewilligung des Abwarts einzuholen.

Bei Befestigung von Gegenständen an Böden, Wänden und Decken sind diese so anzubringen, dass keine Schäden an Material und Gebäude zurückbleiben.

Anlagefremde Gerätschaften und Einrichtungen sind nach Gebrauch sofort zu entfernen und die Anlage in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

8.7. Fundgegenstände, Sachverluste

Für entwendete oder liegengelassene Gegenstände lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab. Fundgegenstände werden vom Abwart für ca. 3 Monate aufbewahrt. Nachher entscheidet der Gemeinderat darüber.

8.8. Sanitätsdienst

Die Organisation des Sanitätsnotfalldienstes ist Sache des Veranstalters.

Die vorhandenen Tragbahnen und das Verbandsmaterial stehen in Notfällen jedoch auch den Vereinen zur Verfügung.

9. Sportplätze

- Die Aussenanlagen sind vor dem Verlassen wieder in Ordnung zu stellen.
- Das Üben mit Steinen, Hanteln und Kugeln ist nur an den hierfür bestimmten Orten erlaubt.
- Bei nassem Wetter oder durchnässtem Terrain ist der Rasen zu schonen. Die Weisungen des Abwarts sind verbindlich.

10. Spezielle Benutzungsvorschriften

- Schulklassen und Jugendorganisationen dürfen die Hallen nicht ohne den verantwortlichen, volljährigen Leiter betreten. Auf Antrag der Inhaber der elterlichen Gewalt und derer expliziten Anerkennung der vollen Verantwortung, kann der Gemeinderat die Turnhalle auch ortsansässigen Jugendlichen zur Verfügung stellen.
- Die Benützung des Telefons in der Mehrzweckhalle ist nur in Notfällen sowie den

REGLEMENT MEHRZWECKHALLE, PLÄTZE UND GERÄTE

Lehrkräften für Amtsgespräche gestattet. Die Turnhallen dürfen für den Turnbetrieb nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe, deren Sohlen auf dem Boden abfärben, sind verboten.

- Spielbälle und Handgeräte, die auf dem Turnplatz oder Rasen benützt werden, dürfen nur nach sorgfältiger Reinigung in der Halle verwendet werden.
- Turn- und Sportschuhe dürfen nur ausserhalb der Gebäude gereinigt werden.
- Das Tragen von (Sport-) Schuhen, welche im Gebäude Schäden an den Böden verursachen können, ist nicht gestattet.
- Geräte, Bälle und Kleinmaterialien, die für den Hallenbetrieb bestimmt sind, dürfen im Freien nicht verwendet werden.
- Nach Gebrauch sind alle Gegenstände gereinigt an ihrem Platz im Geräteraum zu deponieren. Geräte müssen getragen oder mit vorhandenen Vorrichtungen gerollt werden. Das Schieben ist verboten.
- Der Veranstalter bestimmt einen Küchenchef, welcher nach der durch den Abwart erfolgten Instruktion für die Bedienung der Küche verantwortlich ist.
- Bei Probeveranstaltungen ist die allgemeine Beleuchtung einzuschalten, die eigentliche Bühnenbeleuchtung soll normalerweise erst in der letzten Woche vor der Aufführung benützt werden.
- Bei Wirtschaftsbetrieb müssen die Benutzer, solange der ursprüngliche Vertrag Gültigkeit hat, die Produkte der Mineralquelle Eptingen AG und der Brauerei Ziegelhof AG verkaufen.

11. Polizeiliche Auflagen

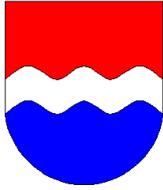
- Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Strassen, Wege und Gebäudezufahrten sind frei zu halten.
- Bei Veranstaltungen, bei denen eine grosse Anzahl von Fahrzeugen zu erwarten ist, haben die Veranstalter den Ordnungsdienst zu organisieren. Bei der Gemeinde kann auf Bestellung hin Wegweisermaterial bezogen werden.

12. Schlussbestimmungen

- Der Gemeinderat kann einzelne Kompetenzen an den Departementsvorsteher oder die Gemeindeverwaltung delegieren.
- Entscheide können innert 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.
- Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin



Anhang I: Reglement für die Küche in der Mehrzweckhalle

1. Eigentum und Verwaltung
 - Das Kücheninventar ist Eigentum der Gemeinde Rickenbach
 - Die Abgabe und Rücknahme erfolgen gemäss Absprache mit dem Abwart.
 - Vor und nach der Benützung der Küche wird ein Protokoll aufgenommen. Dabei ist der Zustand der Anlage sowie des Inventars zu erfassen. Das Protokoll ist bei Übergabe und Rückgabe der Küche vom Veranstalter sowie vom Abwart zu unterzeichnen.
 - Die Kücheneinrichtung, Geschirr, Gläser und Besteck sind in der Miete inbegriffen.
2. Benützung
 - Das Geschirr, die Gläser, das Besteck sowie die übrige Küchenausrüstung darf nur in der Turnhalle und dem Versammlungssaal verwendet werden. In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat über eine anderweitige Verwendung.
 - Gläser, Geschirr und Besteck müssen sauber gewaschen und getrocknet übergeben werden. Die Küche und die gesamte Ausrüstung müssen im gereinigten Zustand hinterlassen werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift werden allfällige Mehrarbeiten des Abwarts dem Mieter in Rechnung gestellt.
3. Bedienungsvorschriften
 - Die Benützungsvorschriften für Apparate und Geräte sind gemäss den Anordnungen des Abwarts genau zu befolgen.
4. Verbrauchsmaterial
 - Küchentücher, Waschlappen usw. sind vom Mieter mitzubringen. Reinigungsmaterial kann beim Abwart bezogen werden.
5. Haftung
 - Der Mieter ist für Schäden und Verluste die auf unsachgemässe Bedienung oder Unachtsamkeit zurückzuführen sind (Bruchschaden, Apparateschäden etc.) aller Einrichtungen haftbar. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

Rickenbach, Juni, 2001
Der Gemeinderat

Anhang II: Gebührenordnung zum Reglement über die Benützung des Mehrzweckgebäudes, der Plätze und Geräte

	Ortsansässige Ver- eine; ohne Eintritt und Wirtschaftsbe- trieb Fr.	Ortsansässige Ver- eine; mit Eintritt und/oder Wirt- schaftsbetrieb Fr. ¹⁾	Private Anlässe ortsansässiger Bewohner Fr. ¹⁾	Ortsfremde Benutzer; Sport oder mit kulturellem Charakter; ohne Eintritt und Wirtschaftsbetrieb Fr.	Veranstaltungen und Kurse mit kommerziellem Charakter oder Eintritt und/oder Wirtschaftsbe- trieb Fr. ¹⁾
Turn 1/2 Tag od. Abend (bis 5 Std) ganzer Tag	frei frei	50 75	50 75	50 75	75 125
Klassenzimmer Sitzungszimmer (1/2 Tag od. Abend)	frei		30	30	
Rasenplatz (pro Tag)	frei		10	15	
Küche mit oder ohne Foyer inkl. Geschirr pro Tag pro Wochenende		60 90	60 90		90 150
Mehrzweckhalle mit oder ohne Bestuhlung pro 2 1/2 Std. od. Abend pro Tag pro Wochenende Jahresmiete pro Trainingseinheit (max. 2 Wochenstunden)	frei frei frei	100 200 300	100 200	50 100 150 1200	175 300 450
Bühne ²⁾		50			75
Tische und Stühle für externen Gebrauch: Fr. 5.- pro Tisch mit 6 Stühlen für max. 3 Tage – Mindestbetrag ³⁾ Fr. 30.-					
Geschirr und Besteck für externen Gebrauch: Fr. 4 pro Set für 1 Person für max. 3 Tage – Mindestbetrag ³⁾ Fr. 32.-;					
Miete von Gläsern: Rp .-50 pro Glas; Miete von Pfannen: Fr. 5 pro Pfanne; Mindestbetrag pro Miete: Fr. 15.-					
Maximal für einmalige Geschirr und Gläsermiete: Fr. 100.-					

¹⁾ zuzüglich Elektrizitätskosten für MZH und Küche ²⁾ zuzüglich Vergütung für Bühnenmeister

³⁾ Bei Miete von Stühlen und Geschirr zusammen, verringert sich der totale Mindestbetrag auf Fr. 45.-

1. Anlässe der Einwohnergemeinde
 - es fallen keine Gebühren an
2. Ortsansässige Vereine
 - Für ortsansässige Vereine ist die Benützung der Räumlichkeiten zur Ausübung ihrer regelmässigen, vereinsinternen Tätigkeiten (Trainings etc.) entsprechend Jahresplan grundsätzlich gratis.
 - Bei Veranstaltungen werden die oben aufgeführten Gebühren nach Art des Anlasses verrechnet.
3. Ortsansässige Private und ortsfremde Private, Vereine und Institutionen
 - Gebühren werden nach Art des Anlasses verrechnet.
4. Anderweitige Belegungen
 - Bei Belegungen für gemeinnützige, kommerzielle Veranstaltungen oder Anlässe wie der Maskenball oder das Schulplatzfest, die durch dieses Reglement nicht genügend abgedeckt sind, entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit den Veranstaltern und unter Berücksichtigung der näheren Umstände von Fall zu Fall.